

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KOLLMORGEN Europe GmbH

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der KOLLMORGEN Europe GmbH (nachfolgend „Kollmorgen“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die AEB gelten für alle Leistungen an Kollmorgen, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: **Ware**), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass Kollmorgen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Kollmorgen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### II. Vertragsschluss

- Soweit nicht anders vereinbart, ist Kollmorgen an ein von Kollmorgen verbindlich erklärtes Angebot eine Woche gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots durch den Verkäufer ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Kollmorgen.
- Nach Ablauf der einwöchigen Selbstbindung stellt die verspätete Annahme des Angebots ein neues Angebot i.S.d. § 150 BGB dar. Kollmorgen ist nicht verpflichtet, das neue Angebot des Verkäufers anzunehmen.

### III. Leistungsbestimmungsrecht

- Kollmorgen bleibt vorbehalten, Zeit und Ort der Lieferung der Ware sowie die Art der Verpackung nach freiem Ermessen durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen der Ware, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- Kollmorgen wird dem Verkäufer vorbehaltlich nachfolgender Ziffer III.3 die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
- Der Verkäufer wird Kollmorgen die zu erwartenden Mehrkosten und/ oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von Kollmorgen in Textform mitteilen.

### IV. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die vereinbarten Fristen und Termine sind Fixtermine. Bei Nichteinhaltung haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.. Ziffer III bleibt unberührt.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, Kollmorgen unverzüglich von voraussichtlichen Lieferverzögerungen gleich aus welchem Grunde in Kenntnis zu setzen.
- Der Verkäufer kommt mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

### V. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kollmorgen nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte zu erbringen.
- Soweit nicht in Textform anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware an den Geschäftssitz von Kollmorgen. Die jeweilige Lieferanschrift ist der Erfüllungsort (Bringschuld).
- Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Versanddatums, des Liefergegenstands unter Nennung der Artikelnummer und der jeweiligen Warenanzahl sowie der Bestellkennung von Kollmorgen (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Kollmorgen hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und ihrer Bezahlung nicht zu vertreten.
- Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Zeitpunkt der Übergabe am Erfüllungsort.
- Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug (§ 296 BGB) ist für den Annahmeverzug das wörtliche Angebot der Leistung auch dann erforderlich, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Kollmorgen eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

### VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend; Ziffer III. bleibt unberührt. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- Sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Kollmorgen kostenfrei zurückzunehmen.
- Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.  
Kollmorgen schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Verzugszinsen betragen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 2 bis 4 BGB finden keine Anwendung. Zum Eintritt eines Zahlungsverzugs durch Kollmorgen ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- Kollmorgen ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Kollmorgen noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

### VII. Eigentumsvorbehalt

Sofern sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Erfüllung der Forderungen aus der Lieferung der jeweiligen Ware.

### VIII. Mangelhafte Lieferung

- Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht von Kollmorgen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
- Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Kollmorgen durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Kollmorgen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Kollmorgen den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Kollmorgen unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich zu unterrichten.

### IX. Lieferantenregress

- Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Kollmorgen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Kollmorgen ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Kollmorgen ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Die Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Kollmorgen oder durch einen Abnehmer von Kollmorgen, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### X. Produzentenhaftung

- Der Verkäufer haftet für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche und stellt Kollmorgen von den Ansprüchen frei, es sei denn, der Verkäufer ist für den Schaden nicht verantwortlich.
- Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die Kollmorgen im Zusammenhang mit einem nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlichen Rückruf der Ware entstehen.
- Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer hat Kollmorgen auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

### XI. Schutzrechte

- Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Der Verkäufer stellt Kollmorgen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten erhoben werden, eingeschlossen sämtlicher Kosten die Kollmorgen im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme Dritter (insbesondere Rechtsverfolgungskosten) entstehen
- Kollmorgen wird den Verkäufer unverzüglich nach Kenntnis von Ansprüchen Dritter unterrichten.
- Der Verkäufer wird Kollmorgen bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter nach besten Kräften unterstützen.
- Das vorstehende gilt unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.

**XII. Geheimhaltung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, über die vertraglichen Bedingungen und die im Zusammenhang mit der Vertragdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch über die Zeit des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und nur zur Vertragdurchführung zu verwenden.
2. Der Verkäufer wird die vertraulichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an Kollmorgen zurückgeben, sobald der Verkäufer diese nicht mehr für die Vertragdurchführung benötigt.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Kollmorgen darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit Kollmorgen hinweisen und für Kollmorgen gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
4. Der Verkäufer wird seine Zulieferanten entsprechend dieser Ziffer XII. zur Geheimhaltung verpflichten.

**XIII. Abtretung**

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

**XIV. Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3, § 634a Abs. 1 Nr.1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre.  
Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß Ziffer IX verjähren frühestens zwei Monate nach Ablauf der Verjährung des jeweiligen gegen Kollmorgen geltend gemachten Anspruchs Dritter.
3. Für außervertragliche Schadensersatzansprüche gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, wenn sich nicht im Einzelfall aus einer entsprechenden Anwendung der Verjährungsverlängerung gemäß Ziffer XIV.2 eine längere Verjährungsfrist ergibt.

**XV. Schlussbestimmungen**

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Kollmorgen und dem Verkäufer gilt vorbehaltlich Ziffer 2 ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Kollmorgen. Kollmorgen ist jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Verkäufers zu erheben.
3. Soweit diese AEB den einzelvertraglichen Regelungen der Parteien entgegenstehen, gelten die einzelvertraglichen Regelungen vorrangig.
4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien inhaltlich am nächsten kommt.
5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
6. Dem Verkäufer stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Entsprechendes gilt für das Zurückbehaltungsrecht, dessen wirksame Ausübung zudem davon abhängig ist, dass der Gegenanspruch des Verkäufers auf demselben Lieferverhältnis beruht.